

11.06.04

Anrufung

**des Vermittlungsausschusses
durch den Bundesrat**

Elftes Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) und der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

Der Bundesrat hat in seiner 800. Sitzung am 11. Juni 2004 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 6. Mai 2004 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgenden Gründen einberufen wird:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b (§ 7 Abs. 2 Nr. 5 AWG)

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b sind in § 7 Abs. 2 Nr. 5 im ersten Spiegelstrich die Wörter "Kriegswaffen oder andere Rüstungsgüter" durch die Wörter "Güter im Sinne von Teil B der Anlage zu § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (Kriegswaffenliste)" zu ersetzen.

Begründung:

Ziel des Gesetzes ist es, wehrtechnische Kernfähigkeiten in Deutschland zu erhalten. Der Bundesrat hat allerdings Zweifel, ob dieses Ziel mit dem Gesetz erreicht wird. Die Kooperation deutscher und ausländischer Unternehmen bei europäischen und NATO-internen Rüstungskooperationen könnte eher erschwert als erleichtert werden. Diese sind oft nur bei eigentumsmäßiger Verflechtung möglich, weil die betroffenen Unternehmen das sensible technische Know-how vorzugsweise innerhalb der eigenen Unternehmensgruppe weitergeben. Es besteht deshalb die Gefahr, dass sich die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz gegen Übernahmen negativ auf die deutsche Industrie und die Arbeitsplätze in Deutschland auswirken.

Auch die Anhörung des Bundestagsausschusses für Wirtschaft und Arbeit am 26. April 2004 hat diese Zweifel untermauert, vor allem im Hinblick auf die Einbeziehung von Unternehmen, die andere Rüstungsgüter produzieren. Hierbei würden tausende Unternehmen betroffen, bei deren Veräußerung an

Gebietsfremde zumindest theoretisch eine Eingriffsmöglichkeit der Bundesregierung bestünde. Die hierdurch entstehende Rechtsunsicherheit sollte vermieden werden, zumal auch nach der Aussage der Bundesregierung Fälle, in denen die Genehmigungspflicht relevant wird, kaum auftreten werden (vgl. Aussage von PStS Dr. Staffelt, BMWA, in der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeit des Deutschen Bundestages vom 31. März 2004).

Auch eine Begrenzung der Genehmigungspflicht nach Technologiestandard und Anteil der Rüstungsgüter an der Gesamtproduktion eines Unternehmens beseitigt die Rechtsunsicherheit nicht (vgl. die Protokollerklärung der Bundesregierung in der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeit des Deutschen Bundestages vom 5. Mai 2004).

Der Bundesrat ist deshalb der Auffassung, dass auch bei Anerkennung der Ziele der Bundesregierung eine Begrenzung der Eingriffsmöglichkeit beim Erwerb von Unternehmen durch Gebietsfremde auf Kriegswaffen (Güter im Sinne von Teil B der Anlage zu § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen - Kriegswaffenliste) erfolgen sollte und auch ausreichend ist.

2. Zu Artikel 2 Nr. 1 (§ 52 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 und 2 AWV),
Nr. 2 Buchstabe b (§ 70 Abs. 1 Nr. 9 AWV)

Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 1 ist § 52 wie folgt zu ändern:

aa) In Absatz 1 Satz 1 sind die Wörter "bedarf der Genehmigung." durch die Wörter "ist meldepflichtig; der Erwerb ist schwebend unwirksam." zu ersetzen.

bb) Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:

aaa) Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

"Wer einen nach Absatz 1 meldepflichtigen Erwerb vornehmen will, hat zuvor das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zu unterrichten."

bbb) In Satz 2 sind die Wörter "Ein rechtzeitig gestellter Antrag gilt als genehmigt" durch die Wörter "Der Erwerb wird wirksam" zu ersetzen.

b) In Nummer 2 Buchstabe b § 70 Abs. 1 ist die Nummer 9 wie folgt zu fassen:

"9. gegen die nach § 52 Abs. 1 Satz 1 vorgesehene Meldepflicht für den beabsichtigten Erwerb eines Unternehmens oder einer Beteiligung an einem Unternehmen verstößt oder"

Begründung:

Nach Auffassung des Bundesrates reicht die Meldepflicht aus, um die von der Bundesregierung vorgesehene Eingriffsmöglichkeit bei der Veräußerung von Unternehmen, die Kriegswaffen produzieren, zu gewährleisten. Sie ist gegenüber der Genehmigungspflicht bezüglich des bürokratischen Aufwands und der möglichen investitionshemmenden Auswirkungen das weniger belastende Instrument.

Der vorliegende Vorschlag berücksichtigt einerseits das Interesse der betroffenen Wirtschaft an der Vermeidung unnötiger Belastungen, andererseits wird den Interessen der Bundesregierung Rechnung getragen.

Die Bundesregierung hat stets betont, dass sie durch die Änderung des AWG und der AWW lediglich eine rechtzeitige Information über beabsichtigte Anteilerwerbe erreichen wolle, verbunden mit der Möglichkeit, in Einzelfällen einen Anteilerwerb zu verhindern. Dies stellt der Vorschlag durch ein verbindliches Meldeverfahren sicher.